

Zweifel für Kenntnis des Originals, das Fehlen des Chrismons eher dagegen. Aber dafür, daß MADER an einer Stelle der Abschrift ein *igitur* erst nachträglich in eine zu knapp bemessene Lücke eingeschoben hat, ist der Grund jedenfalls darin zu suchen, daß in der Vorlage eine Kürzung, etwa $\dot{y}$, angewandt war; das läßt immerhin einen gewissen Schluß auf das Alter dieser Vorlage zu. Leider ist auch dem Briefwechsel zwischen MADER und HOFMANN nichts Bestimmtes über deren Beschaffenheit zu entnehmen und ist auch die archivalische Provenienz des Stücks in Dunkel gehüllt (vgl. die Vorbemerkung in der Diplomata-Ausgabe). So kann zwar MADERs Kopie nicht ohne weiteres als unmittelbare Wiedergabe des verschollenen Originals angesehen werden. Sie bringt aber unter ihren Lesungen auch ein paar, die für die diplomatische Beurteilung des Diploms nicht ohne Wert sind. Den Namen des Rekognoszenten überliefert sie in der Form *Thietmarus*, den des Magdeburger Erzbischofs als *Nortbertus*; jene ist die in den Urkunden des Tietmar A regelmäßige, diese hat ihr Seitenstück ebenfalls in einem von diesem Notar mündierten Diplom (DL. III. 12, S. 15 Z. 14). Auch die von uns S. 123 Anm. 3 (auf S. 124) vermutete Form *Siwardus* würde der Schreibweise dieses Kanzleibeamten gemäß sein, so daß man wohl zu der Annahme berechtigt ist, daß er auch DL. III. 21 ausgefertigt hat; vgl. dazu JOHANNES SCHULTZE, Die Urkunden Lothars III. (Innsbruck 1905) S. 33 mit Anm. 1 (über St. 3245 = DL. III. 21).

In den Jahresberichten für Deutsche Geschichte 3, 1927 (Berlin 1929) S. 745 erklärt ADOLF HOFMEISTER das DL. III. 21 für weiterer Prüfung bedürftig; auch ist er mit dem Verzicht auf vollständige Verzeichnung aller Drucke nicht ganz einverstanden. Vgl. noch ROBERT HOLTZMANN, Sachsen u. Anhalt 3 (1928), 391.
